

## S a t z u n g

des SC Frankenholz

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck:

1. Name des Vereins ist "Sport-Club Frankenholz"
2. Er hat seinen Sitz in Frankenholz und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein betreibt und fördert Leistungssport und sportliche Freizeitgestaltung. Er befaßt sich mit der Leibeserziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
4. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Er beabsichtigt, die Mitgliedschaft in übergeordneten Sportbünden zu erwerben.
5. Der Verein unterhält folgende Sparten:
  - a) Turnen,
  - b) Gymnastik,
  - c) Spiele,
  - d) Yoga
6. Weitere Sparten können gegründet werden.

### § 2

#### Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins wird man durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung, die bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muß.
2. Der Vorstand kann sich mit Mehrheit gegen die Aufnahme eines Mitgliedes aussprechen. Der Eintrittswillige kann dagegen beim Vereinsrat Einspruch erheben. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.

3. Die erste Teilnahme am Übungsbetrieb einer Sparte bewirkt die Registrierung für diese Sparte, auch wenn diese in der Eintrittserklärung nicht ausdrücklich vermerkt ist.
4. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung sowie der zusätzlich erlassenen Geschäftsordnung der Sparte unterworfen. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Streichung,
  - d) Ausschluß
6. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung erfolgt per Einschreiben an den Vorstand und muß eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben sein.
7. Ziffer 6) gilt sinngemäß für die Beendigung der Zugehörigkeit zu Sparten.
8. Bei Zahlungsrückständen von 6 Monaten kann die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus Beitragsrückständen sowie deren gerichtlicher Beitreibung vorbehält.
9. Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschuß ist innerhalb 10 Tagen nach Zustellung schriftliche Beschwerde an den Vereinsrat zulässig.
10. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.

#### § 4

##### Ehrungen:

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins (oder einer Sparte) besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschuß der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Die so geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

§ 5

Beiträge und Gebühren:

1. Vereinsmitglieder sind, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beitragspflichtig. Die Aufnahmegebühr und der Vereinsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Sparten können Zusatzbeiträge festlegen. Der Vorstand hat darüber zu beschließen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Bewältigung vordringlicher, außerordentlicher Aufgaben die lebenslängliche, beitragsfreie Mitgliedschaft zu einem in der Gebühren- und Beitragsordnung festzulegenden einmaligen Betrag anzubieten.
4. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind bei Fälligkeit zu zahlen. Für Mahnungen können Mahngebühren, für einzuholende Beiträge Inkassogebühren erhoben werden.

§ 6

Wahl- und Stimmrecht:

1. Sämtliche Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, ausgenommen Vermögenssachen; hierfür ist Volljährigkeit erforderlich.
2. Jugendliche Mitglieder über 12 Jahre können an den Vereinsversammlungen als Zuhörer teilnehmen, falls die betreffende Versammlung nicht anderweitig beschließt.

§ 7

Vermögen:

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichem beweglichem und unbeweglichem Vermögen besteht.

§ 8

Organe:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV),
- b) der Vorstand,
- c) der Sportausschuß,
- d) der Vereinsrat.

§ 9

Mitgliederversammlung:

1. Im ersten Halbjahr jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie ist mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wobei für Bewohner des Höcherberggebietes eine Einladung in der Tagespresse ausreichend ist.
2. Anträge zur MV und Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Sie sind zu begründen. Den Wahlvorschlägen ist die Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Mit 2/3 Mehrheit kann die MV beschließen, daß Anträge und Wahlvorschläge in der MV gestellt werden können.
3. Gegenstände der Beratung und Beschußfassung sind:
  - a) die Jahresberichte des Vorstandes und der einzelnen Sparten,
  - b) der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung der Organe,
  - d) die Neuwahlen,
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
  - f) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - g) Genehmigung von Rechtsgeschäften, die den Verein außerordentlich belasten.
4. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

5. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche MV einberufen. Er muß dies auf Verlangen von mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder tun, oder wenn 2/3 der Mitglieder des Vereinsrates dies verlangen.
6. Der Antrag auf Entlastung darf von keinem Funktionsträger oder Organ des Vereins gestellt werden.
7. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die MV kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertreter,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) mehreren gleichberechtigten Beisitzern, deren Zahl sich nach der Zahl der Sparten richtet. Jede Sparte wählt ihren Beisitzer.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der einzelnen Sparten fällt. Ihm obliegen ferner die evtl. notwendigen Anstellungen und Entlassungen von Personal.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die MV.
4. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Sitzungsberichte der einzelnen Organe. Die Berichte müssen die gefaßten Beschlüsse enthalten und sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Der Schatzmeister hat die gesamte Kassenverwaltung zu leiten, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der einzelnen Sparten fällt. Seine Unterschrift, soweit sie nicht von interner Bedeutung ist, bedarf der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden.
6. Der Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch 2 mal im Jahr.

§ 11

Sportausschuß:

1. Der Sportausschuß besteht aus den Spartenleitern oder dem Vertreter derselben sowie dem Vorsitzenden und dem Schriftführer des Vereins.
2. Der Vereinsvorsitzende führt den Vorsitz.
3. Der Sportausschuß berät alle sportlichen Fragen von grundsätzlicher und wegweisender Bedeutung in fachlich qualifizierter Weise. Er berät und unterstützt den Vorstand.

§ 12

Vereinsrat:

1. Der Vereinsrat besteht aus den Mitgliedern nach § 10, Abs. 1, § 11, Abs. 1 und 5 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Vereinsvorsitzende ist Vorsitzender des Vereinsrates.
2. Dem Vereinsrat obliegt die vereinsinterne Schlichtung von Streitigkeiten. Er ist ermächtigt, von Vorstand und Sparten Auskünfte zu verlangen. Er ist Berufungsinstanz bei Personalentscheidungen. Er entscheidet endgültig.
3. Der Vereinsvorsitzende kann bei dringenden und wichtigen Entscheidungen den Vereinsrat einberufen.
4. Der Vereinsrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch 1 mal im Jahr.
5. § 9, Ziff. 6, gilt sinngemäß.

§ 13

Wahlen für die Organe:

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre von der MV gewählt, soweit sie nicht in den Sparten gewählt wurden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Die Spartenleiter und deren Mitarbeiter werden alle 2 Jahre von den Spartenversammlungen gewählt. Ist dies nicht möglich, kann der Vorstand treuhänderisch Spartenleiter bestimmen.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Bei mehr als einem Wahlverschlag muß geheim abgestimmt werden.
4. Wählbar ist nur, wer volljährig ist.

§ 14

Sitzungen:

1. Vorstand, Sportausschuß und Vereinsrat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend ist.
2. Scheidet ein Mitglied eines Organs - außer nach § 10, Abs. 6 - während des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger zu berufen. Bei Spartenleitern ist er an den Vorschlag der Sparte gebunden.

§ 15

Rechnungsprüfer:

1. Die MV wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern 2 Rechnungsprüfer für die Amtszeit von 2 Jahren. Zu den Rechnungsprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht zu einem Organ nach § 8 angehören.
2. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und bestätigen durch ihre Unterschrift.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer dem Vereinsrat (wenn der Vorstand die Mängel verschuldet hat) oder dem Vorstand (wenn Sparten die Mängel verursacht haben) berichten und, falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen MV beantragen.
4. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener überschaubarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres erfolgen.

#### § 16

##### Sparten:

1. Den Sparten obliegt für die einzelnen Sportarten die einwandfreie Durchführung des Turn- und Sportbetriebes.
2. Alle 2 Jahre wählen die Spartenversammlungen bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen MV ihre Spartenleitungen.
3. Die Spartenleitungen bestehen aus den Spartenleitern und einer erforderlichen Anzahl aus Mitarbeitern.
4. Die Spartenleitung vertritt den Verein gegenüber dem zuständigen Fachverband in allen sportlichen Fragen, soweit sie nicht den Verein in seiner Gesamtheit betreffen.
5. Die Spartenleitung ist für die Durchführung der Satzung und Ordnung des Vereins innerhalb ihrer Sparte verantwortlich.
6. Die Sparten können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die nicht im Gegensatz zur Vereinssatzung stehen dürfen. Sie bedürfen zur Wirksamkeit der Genehmigung der MV und sind alsdann rechtsverbindlich. In den Geschäftsordnungen muß die Höchstverschuldungsgrenze angegeben sein.
7. Die Mitglieder des Vereinsrates sind berechtigt, an Versammlungen und Sitzungen der Sparten beratend teilzunehmen.
8. Bei Auflösung einer Sparte fällt das vorhandene Vermögen an den Gesamtverein (SC Frankenholz).

#### § 17

##### Haftung:

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Vereinsveranstaltungen entstandenen Schadensfälle.

2. Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadenersatz zu leisten.

§ 18

Auflösung des Vereins:

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und eine MV mit 9/10 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, daß zunächst die Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit Dritten entstanden sind.
3. Das Restvermögen fällt an den Stadtteil Bexbach-Frankenholz.

§ 19

Schlußbestimmungen:

1. Alle Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann halb- oder hauptamtliche Mitarbeiter bestellen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht.
3. Die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB gelten, soweit die Satzung keine besonderen Regelungen vorsieht.
4. Geschäftsordnungen innerhalb des Vereins sind aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit der Satzung zuzulegen.

Frankenholz, den 10. Oktober 1974

Gerhard Dausend

Ulfred Paulus

Heo Grotz

Ulrike Kluegert

Mita Schwer

Eckhard Fauth  
Schrift fass. f. g.

2. Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadenersatz zu leisten.

§ 18

Auflösung des Vereins:

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und eine MV mit 9/10 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, daß zunächst die Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit Dritten entstanden sind.
3. Das Restvermögen fällt an den Stadtteil Bexbach-Frankenholz.

§ 19

Schlußbestimmungen:

1. Alle Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann halb- oder hauptamtliche Mitarbeiter bestellen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht.
3. Die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB gelten, soweit die Satzung keine besonderen Regelungen vorsieht.
4. Geschäftsordnungen innerhalb des Vereins sind aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit der Satzung zuzulegen.

Frankenholz, den 10. Oktober 1974

Gerhard Daniels

Ulfred Paulus

Theo Gratt

Ulrike Klurig

Mita Schäfer

Eduard Faust

Schmidt Hans-Joachim